



Sonderinformation zum Coronavirus (Covid-19)

Antrag Corona-Kurzarbeit

März 2020 – Stand 22.3.2020

Das AMS hat die zur Antragstellung notwendigen Formulare und Anträge auf der Homepage veröffentlicht (siehe ams.at). In der Folge informieren wir Sie daher über die mögliche weitere Vorgehensweise, wenn Sie Dienstnehmer zur Kurzarbeit anmelden wollen.

1. Lohnverrechnung März:

Aufgrund der kurzfristigen Einführung und laufender Veränderungen hinsichtlich der Beihilfe zur Kurzarbeit gibt es derzeit noch keine Abrechnungssoftware, die die Änderungen abbilden kann. Unser Softwarehaus arbeitet mit Hochdruck an einer Softwareanpassung.

Eine Berücksichtigung der Kurzarbeit bereits bei der März-Abrechnung ist nach derzeitigem Stand vor 6.4.2020 nicht möglich.

Auch bei Beginn der Kurzarbeit bereits im März erhalten Sie daher die Gehaltsabrechnung März noch auf der bisherigen Basis. Im April wird die März-Abrechnung rückwirkend korrigiert und an die Kurzarbeit angepasst.

Achtung, dies ist dem Dienstnehmer mitzuteilen!

Um den dadurch voraussichtlich im April entstehenden Gehalts- bzw. Lohnabzug möglichst gering zu halten, könnte ein Abschlag vom Nettobezug vor der Überweisung vorgenommen werden.

Beispiel: Gehalt netto € 1.500, Kurzarbeit beginnend mit 1.3. – dann Überweisungsbetrag 1.500 abzüglich (1.500 x 20%) = -300, somit Überweisungsbetrag € 1.200. Sollten Sie die Mitarbeiter abgemeldet haben, oder keine Kurzarbeitsbeihilfe für März in Anspruch nehmen wollen, nehmen Sie bitte keinen Abzug der von uns berechneten Nettolöhne vor!

2. Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe (KUA):

Für die Beantragung der Kurzarbeit sind drei Dokumente notwendig:

1. Vereinbarung mit Sozialpartner

a. Einzelvereinbarung (ohne Betriebsrat):
siehe Anhang

oder:

b. Betriebsvereinbarung (mit Betriebsrat):
<https://www.wko.at/service/sozialpartnervereinbarung-corona-formular-betriebsvereinbar.docx>

2. Antrag AMS

Siehe Anhang „AMS-Begehren“

3. Kurze Begründung

zu den wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit COVID-19, siehe Anhang „Muster Wirtschaftliche Begründung für Kurzarbeit“.

Achtung: Es ist z.B. bei mehreren Standorten für jedes Bundesland ein gesonderter Antrag bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle einzubringen.

Für eine effizientere Abwicklung der Antragstellung und spätere Abrechnung in der Lohnverrechnung haben wir für Sie folgende eigene Formulare erstellt. Wir ersuchen Sie diese auszufüllen an uns zu retournieren:

- Anforderungsliste Antrag Kurzarbeit (siehe Anhang)
- Angaben für Kurzarbeit.xls (siehe Anhang) – Lohnverrechnung durch uns, bitte Name und Spalte Reduktion Arbeitszeit in % ausfüllen
- Muster Nachweis Anbieten Urlaubskonsumation (siehe Anhang)





3. Kosten und Risiken für die Unternehmer durch das Kurzarbeitszeitmodell:

Hierfür verweisen wir auf unser früheres Rundschreiben „Corona Kurzarbeit“ vom 20.3.2020. Nochmal weisen wir auf folgende Punkte hin:

Für die Kalkulation der Kosten gibt es einen Online-Rechner vom AMS:

<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/rechner-fuer-kurzarbeit>

Der Dienstgeber streckt beim Kurzarbeitszeitmodell die gesamten Kosten vor und erhält diese partial durch das AMS erstattet.

Im Falle einer Beschäftigung ist den Zeitaufzeichnungen der Mitarbeiter erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, da die Aufzeichnungen dem AMS spätestens 28 Tage nach Monatsende zu übermitteln sind. Kann dem nicht nachgekommen werden, bzw. sind die Aufzeichnungen unzureichend, kommt es zu einem Verlust der Förderung.

Erkrankt ein Dienstnehmer während der Kurzarbeit, entfällt für diesen zu 100% die AMS Unterstützung. Gleiches gilt, wenn ein Dienstnehmer seinen Urlaub oder Zeitausgleich konsumiert. Es fallen daher beim Dienstgeber die gleichen Kosten, wie vor der Kurzarbeit, an.

Während der bewilligten Kurzarbeitszeitperiode verpflichtet sich der Arbeitgeber keinerlei Personal abzubauen (Beibehaltung des Beschäftigungsstandes), auch wenn dem Dienstgeber

aufgrund der Länge der Krise die liquiden Mittel ausgehen zu drohen.

Achtung: es ist daher unbedingt darauf zu achten, den Antrag auf Kurzarbeit nicht rückwirkend zu einem Zeitpunkt zu stellen, der vor einer Kündigung eines Dienstnehmers liegt. Denn wurde im Rückwirkungszeitraum der Beschäftigungsstand reduziert, so wird die gesamte Unterstützung durch das AMS rückgefordert.

Nach Auslaufen der bewilligten Kurzarbeit (nicht zwangsläufig zeitgleich mit dem Ende der behördlichen Betriebsschließungen!) muss der Dienstgeber dem Dienstnehmer einen Monat voll entlohnen und erst nach diesem Monat kann eine etwaige Kündigung ausgesprochen werden, welche die Kündigungsfristen in Gang setzen.

Bei der Auswahl der in Kurzarbeit befindlichen Personen darf es zu keiner Diskriminierung kommen. Stellt das AMS anschließend eine Diskriminierung fest, wird die gesamte Förderung wieder zurückgefordert.

Diese Aufzählung an Fallstricken ist nicht erschöpfend, da die Thematik neu ist.

Schlussendlich weisen wir nochmals darauf hin, dass Sie bitte Ihre Liquidität planen und laufend prüfen, da Urlaub, Abbau von Zeitguthaben, Krankenstand, nicht vom AMS über die Kurzarbeitsbeihilfe ersetzt wird. Ebenso ist damit zu rechnen, dass die Beihilfe ca. drei Monate später zur Auszahlung gelangt. Bitte überlegen Sie daher von der Bank ein Überbrückungskredit für die Zeitdifferenz zwischen Auszahlung an die Mitarbeiter und Auszahlung der Förderung aufzunehmen.

Dabei ist zu beachten, dass die Beihilfe nicht verpfändbar oder übertragbar ist.

Diese Klienten-Information wird ausschließlich für Klienten unserer Gesellschaft und für jene von WP/StB Mag. Bernhard Lehner, aber auch für unsere Geschäftspartner erstellt und diesen Adressaten kostenlos übermittelt. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurzgehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

Sollten Sie diese Information statt in gedruckter Form in elektronischer Form wünschen oder bereits elektronisch erhalten und eine weitere Zusendung nicht mehr wünschen, bitten wir um Ihre Mitteilung. Wir garantieren die jederzeitige, kostenfreie Beendigung der Zusendung. Herausgeber: Lehner & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, A-2500 Baden, Wiener Straße 89, Tel. 02252 43335, Fax 02252 42919, office@lehner.org, LG Wr.Neustadt FN 113262 m